

Drittes Buch.
Das Sachenrecht.¹

Erster Abschnitt.

Die allgemeinen Lehren des Sachenrechts.

I. Begriff und Quellen des Sachenrechts.

§ 170.

I. Das Sachenrecht befaßt sich mit der Regelung der dinglichen Rechte. Doch beschränkt es sich nicht gänzlich hierauf, sondern gibt sich nebenbei auch mit nichtdinglichen Rechten ab, sei es weil sie mit gewissen dinglichen Rechten in nahem Zusammenhange stehen, sei es weil sie in der einen oder andern Beziehung nach Analogie gewisser dinglicher Rechte behandelt werden.

Beispiele. I. Das Sachenrecht regelt die Verpflichtung des Fährers zu sorgfältiger Aufbeahrung der Hundstafel (§ 366), obwohl es sich dabei um eine rein obligatorische Beziehung zwischen Fährer und Verleterer handelt, und zwar nur deshalb, weil die Rechtsverhältnisse des Fährers in andern Beziehungen, namentlich wegen seines Rechts auf den Erwerb des Eigentums an der Hundstafel, dinglicher Natur sind. II. Das Sachenrecht regelt das Pfandrecht an Forderungen (§ 1279 ff.), obwohl auch hier nur obligatorische Rechtsbeziehungen in Frage sein, und zwar nur deshalb, weil jenes Pfandrecht dem dinglichen Pfandrecht an Sachenstoffen nachweislich teilweise nachgebildet ist.

II. Die wichtigste Rechtsquelle für das Sachenrecht ist das dritte Buch des bürgerlichen Gesetzbuchs nebst den darauf bezüglichen Paragraphen des Einführungsgesetzes. Doch kommen daneben noch einige in den übrigen Büchern des bürgerlichen Gesetzbuchs verstreute Paragraphen, eine Reihe anderer Reichsgesetze und auch eine Anzahl von Landesgesetzen in Betracht. Insbesondere sind

1) Rönner, Sachenrecht, 2. Aufl. (06); Koppelman, Sachenrecht (06); Kommentare zu B. u. G. Buch III von Bland-Gröff-Steiner, 3. Aufl. (06); Staubinger-Rohrer 5. u. 6. Aufl. (10); Biermann 2. Aufl. (06); Wolff (Canonicus-Wolff-Stipp), Lehrb. des bürgerl. Rechts Bd. 3 (10).